

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 95 (2015)
Heft: 1025

Artikel: Gerichtliche Abzockerei
Autor: Teitler, Mirjam B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-736095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LEX & THE CITY

Gerichtliche Abzockerei


Mirjam B. Teitler

ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Teitler Legal and Media Consulting. Folgen Sie ihr bei Twitter: @MirjamTeitler.

Nicht schlecht gestaunt habe ich, als einem Klienten von mir eine Gerichtsgebühr von CHF 1770.– für das Ausstellen eines kurzen Erbscheins auferlegt wurde. Die Erbfolge war aufgrund des vorgängigen Testamentseröffnungsurteils klar, das Ausstellen des Erbscheins beschränkte sich also auf die Eingabe weniger Namen in ein vorgefertigtes Formular. Ich habe daher die hohe Gebühr beim zuständigen Richter per E-Mail gerügt: «Der Betrag erscheint mir exorbitant und ich bitte um Substantiierung.»

Wenige Tage später rief mich der Richter an und begründete die Gebühr. Er berief sich auf die Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts, die auch ich kenne. Diese gibt einen Rahmen von CHF 300.– bis 13 000.– für Derartiges vor. Die Bemessung erfolgt nach dem tatsächlichen Streitinteresse, nach dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles.

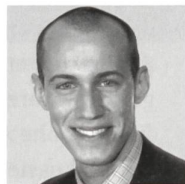
Würde unterstellt, das Gericht arbeite zu einem in Anbetracht des Interessenwertes begründeten Anwaltsstudententaris von CHF 350.–, so ergäbe sich ein gerichtlicher Zeitaufwand von über 5 Stunden. Natürlich ein Unsinn! Das Ausstellen des Erbscheins dürfte nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch genommen haben.

En passant meinte der Richter schliesslich, der Rechtssuchende müsse eben auch eine gewisse Quersubventionierung von Fällen dulden, bei denen die Gerichtsgebühren entweder uneinbringlich seien oder a priori nicht kostendeckend. Das ist unerhört und entbehrt nun jeglicher Rechtsgrundlage. Behördliche Gebühren dürfen kostendeckend, aber nicht einträglich sein. Und allfällige Ausfälle sind dabei sicher nicht durch «quersubventionierende» Rechtssucher zu zahlen.

Aus ökonomischen Gründen muss ich meinem Klienten trotzdem raten, die Faust im Sack zu machen, auf eine Kosteneinsprache zu verzichten und zähneknirschend zu bezahlen. Denn allfällige Gerichts- und sichere Anwaltskosten dafür können sich noch schneller auf mehrere tausend Franken belaufen. ◀

FREIE SICHT

Ein Herz für Beamte


Christian P. Hoffmann

ist Assistenzprofessor für Kommunikationsmanagement an der Universität St. Gallen und Forschungsleiter am Liberalen Institut. Er ist Beirat des Geschäftsberichte-Symposiums und Autor der Zeitschrift «The Reporting Times».

«**P**orno-Beamte vergnügen sich am Arbeitsplatz!» So oder ähnlich lauteten die Schlagzeilen, als jüngst eine Studie des Kantons Luzern publik wurde. Der Kanton hatte untersuchen lassen, womit seine Angestellten Zeit im Internet verbringen. Das Ergebnis: Die Hälfte aller Seitenaufrufe ist privaten, nicht geschäftlichen Charakters. Darunter auch 500 Zugriffe auf Pornoportale – pro Tag. Von schlüpfrigen Details abgesehen, die Studie zeigt vor allem: Die Verwaltung weist einen erschreckend hohen Anteil «unproduktiven Verkehrs» auf. Leerlauf und Langeweile scheinen an der Tagesordnung. Ein Blick in die Statistik erklärt, warum: Kein Arbeitgeber des Landes baut so rapide Personal auf wie der Staat. Zwischen 2009 und 2013 stieg die Zahl der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung von 158 200 auf 183 300. Nach Adam Riese werden pro Monat also mehr als 500 Beamte eingestellt. Die öffentliche Hand beschäftigt bereits dreimal so viele Mitarbeiter wie der grösste private Arbeitgeber, die Migros.

Vater Staat drängt ihnen auch immer mehr Geld auf: 2009 verdiente ein durchschnittlicher Bundesbeamter 113 738 Franken brutto, 2013 waren es bereits 120 075 Franken. Jeder dritte Bundesangestellte erhält zusätzlich eine «Leistungsprämie» von im Schnitt 2650 Franken. Für «ausserordentliches Engagement» – damit überhaupt noch «produktiver Verkehr» stattfindet. Statt mit dem Finger auf die frechen Porno-Beamten zu zeigen, ist aber zuvorderst Mitgefühl angebracht. Die öffentlichen Angestellten sind nämlich gefangen in einer Organisation, die sich zu Tode wächst: Vater Staat leidet an Adipositas. Zu viel Masse drückt auf den Kreislauf, Bewegungen fallen zunehmend schwerer, Kurzatmigkeit tritt auf. Am Ende muss die dröge Arbeitszeit in virtuellen Rotlichtvierteln vertrödelt werden. Schön ist das nicht. Doch tröstlich immerhin für uns Bürger: Jede Arbeitsstunde, die im Internet verpufft, kann nicht in die Regulierung, Überwachung und Gängelung der Bürgerschaft investiert werden. ◀